Beilage XVII.

Selbstständiger Antrag

des Abgeordneten Welte und Genossen punkto Berücksichtigung der Zeit vom 15. Mai bis 20. September als Ausnahme zu Wassenübungen der Reservisten und Candwehr.

Soher Landtag!

Unter ben momentanen staatsbürgerlichen Lasten steht wohl im ersten Range die Wehrpslicht. Doch in Rücksicht der bermaligen Lage der Dinge müßte eine Reducirung derselben als ein unpastriotisches Wirken erklärt werden.

Benn nun einmal einerseits bie Wehrpflicht in bieser Beise unabweislich geboten erscheint, andererseits bieselbe factisch große Opfer forbert, so sollten bie Anforderungen nur soweit ausgebehnt

werben, als zur Erreichung des bezüglichen Zweckes nothwendig ift.

Nun wäre gerabe im Militärdienst eine wesentliche Erleichterung möglich, ohne dessen Zweck zu schmälern. Es werden nämlich die Wassenübungen gewöhnlich ohne Rücksichtnahme auf die volkse wirthschaftlichen Verhältnisse abgehalten. Jeder zum Heere oder zur Landwehr Eingereihte muß, um ihn brauchdar zum Kriegsdienste zu machen, ausgebildet und von Zeit zu Zeit auch wieder geübt werden. Dieses erfordert die Natur der Sache selbst und ist undermeidlich. Aber wann diese Wassenübung für den einmal ausgebildeten Mann stattsindet, wäre für den Zweck derselben gleich. Nicht gleich ist es für viele Uedungspflichtige, wann sie zur Dienstesleistung herangezogen werden.

Es finden nun gewöhnlich nach jüngster Sepflogenheit die Waffenübungen zu einer Zeit statt, in der die landwirtschaftlichen Arbeiten in vollem Zuge sind, — im Mai inclusive September. Während dieser Periode fordert die Waffenübung doppelte oder oft noch mehrsache Opfer von dem Dienstpflichtigen. In dieser Zeit sollten die verschiedenen Arbeiten der Landwirthschaft unaufschiedbar verrichtet werden, es muß das Vieh auf den Alpen verpstegt, die Wilchproduktion gewonnen und überhaupt der ganze landwirtschaftliche Ertrag erzeugt und geerntet werden, wozu eben gerade die zur Wassenübung Einberufenen unersetzlich benöthiget würden, daher die Entziehung dieser Kräfte eine große Schäbigung der Landwirtsschaft unabwendbar zur Folge hat.

Auch für jene Uebungspflichtigen, welche ihren Erwerb im Auslande zu suchen angewiesen sind,

ift gerade bie angebeutete Zeit zum Berbienfte bie gunftigfte.

Für das Gewerbe, welches mährend bes ganzen Jahres betrieben wird, ist es allerbings von weniger Belang, wann sie die Uebung machen mussen.

In Erwägung, daß die Wehrpflicht anerkanntermaßen eine schwere, jedoch dermalen unvermeide liche Last des Staatsbürgers ist, in fernerer Erwägung, daß auch ohne diese Last viele Anforderungen an direkten und indirekten Steuern gestellt werden und endlich in Anbetracht, daß ohne Schädigung der Willitärmacht bei Abhaltung der Waffenübungen der Ersatzeservisten und Landwehrmänner mehr Kücksicht auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse genommen werden könnte, stellen die gesertigten Landtagsabgeordneten solgen selbstständigen

Antrag:

Der h. Landtag wolle bei der h. Regierung dahin wirken, daß die Ersatzeservisten und Landwehrmänner, insbesondere aus dem Stande der Landwirthe und deren Gesinde, sowie der Aptnechte, Sennen, Hirten und jener Individuen, die ihren Erwerb im Austande zu suchen angewiesen sind, während der Zeit vom 15. Mai bis 20. September eines jeden Jahres nie zur Wassenwühren werden.

Bregens, am 25. Oftober 1890.

Welte,	Landtagsabgeordneter.
Jodof Fink, Jod. Anton Fri	1
M. Reisch,	"
J. Nägele,	n n
Ferd. Rüf,	11